

Satzung der unabhängigen Studierendenschaft Universität Karlsruhe

© 1995 UStA Universität Karlsruhe
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
0721/964030

letzte Änderungen vom 12.12.1995

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
letzte Änderungen vom 12.12.1995

Wahlordnung der Unabhängigen Studierendenschaft
vom 20.12.1992

Inhalt

Satzung

I. Allgemeines

§1 Studierendenschaft	3
§2 Mitgliedschaft	3
§3 Arbeitsgrundlage	3
§4 Aufgaben	3
§5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder	3

II Organe

§6 Organe der Studierendenschaft	
----------------------------------	--

a) Urabstimmung

§7 Aufgaben	3
§8 Stimmrecht	3
§9 Zustandekommen	4
§10 Organisation und Ablauf	4
§11 Beschlüsse	4

b) Vollversammlung

§12 Aufgaben	4
§13 Stimm- und Antragsrecht	4
§14 Zustandekommen	4
§15 Organisation und Ablauf	4
§16 Beschlüsse	5

c) Studierendenparlament

§17 Aufgaben	5
§18 Zusammensetzung, Wahl	5
§19 Zusammentritt	5
§20 Sitzungsablauf, Organisation	6
§21 Beschlüsse	6

d) Vorstand

§22 Aufgaben	6
§23 Zusammensetzung	6
§24 Referatsbesetzung	6
§25 Frauenreferat	7
§26 Ausländerreferat	7
§27 Organisation	7

e) Ältestenrat

§28 Aufgaben	8
§29 Zusammensetzung	8
§30 Organisation	8
§31 Beschlüsse	8

f) Fachschaften

§32 Gliederung, Mitgliedschaften	9
§33 Aufgaben	9
§34 Rechte und Aufgaben der Mitglieder	9
§35 Gliederung	9
§36 Fachschafts-Vorstand	9
§37 Fachschafts-Versammlung	10

g) Fachschaftenkonferenz (FSK)

§38 Aufgaben	10
§39 Zusammensetzung und Stimmrecht	10
§40 Rechte und Pflichten	10

h) Frauenvollversammlung

§41 Aufgaben	11
§42 Stimm- und Antragsrecht	11
§43 Zustandekommen	11
§44 Organisation und Ablauf	11

i) Ausländerinnen- und Ausländervollversammlung

§45 Aufgaben, Stimmrecht, Zustandekommen, Organisation, Ablauf und Beschlüsse	11
---	----

III. Geschäftsführung und Finanzen

a) Prinzipien

§47 Allgemeines	12
-----------------	----

b) Haushalt

§48 Haushaltsplan	12
§49 Weitere Pflichten des Vorstands	12
§50 Entlastung des Vorstands	12

IV. Abstimmungen und Wahlen

§51 Grundsätze	13
§52 Bekanntmachungen	13

V. Sonstiges

§53 Ergänzungsordnungen	13
§54 Vorlesungstage	13
§55 Mehrheiten	13
§56 Inkrafttreten	13

Anhang A: Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Anhang B: Wahlordnung der

Unabhängigen Studierendenschaft	20
---------------------------------	----

Satzung der unabhängigen Studierendenschaft der Universität Karlsruhe

I. Allgemeines

§1 Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Universität Karlsruhe ist die organisierte studentische Interessenvertretung der Universität Karlsruhe.

§2 Mitgliedschaft

Alle an der Universität Karlsruhe eingeschriebenen Studentinnen und Studenten sind Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Dazu zählen auch Studierende am Studienkolleg.

§3 Arbeitsgrundsätze

- (1) Sitz der Studierendenschaft ist Karlsruhe.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (3) Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO §51ff.
- (4) Die Studierendenschaft kann zur Wahrnehmung einzelner Interessen eigene Institutionen gründen oder die Wahrnehmung von Aufgaben an Institutionen delegieren, die der Studierendenschaft institutionell verbunden sind.

§4 Aufgaben

Aufgabe der Studierendenschaft ist die umfassende Interessenvertretung der Mitglieder. Insbesondere gehören hierzu:

1. Beratung und Information der Mitglieder im politischen und sozialen Bereich
2. Vertretung politischer und sozialer Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit

3. Die Wahrnehmung der Interessen der Studentinnen und Studenten als Mitglieder der Universität

4. Die Förderung des politischen und gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Studentinnen und Studenten

5. Maßnahmen der wirtschaftlichen Selbsthilfe

6. Die Förderung der geistigen und musischen Interessen der Mitglieder

7. Die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen studentischen Organisationen

8. Das Eintreten für eine gesetzliche Verankerung einer Verfaßten Studierendenschaft mit Satzungs- und Finanzhoheit zur umfassenden studentischen Interessenvertretung, die die Punkte 1-7 einschließt.

§5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht
- (2) Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht. Nach Maßgabe der Satzung kann jedes Mitglied Ämter in der Studierendenschaft bekleiden.
- (3) Jeweils 25 Mitglieder haben das Antragsrecht an die Organe der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Organs zu richten.
- (4) Jedes Mitglied soll einen freiwilligen Beitrag für die Studierendenschaft leisten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Beschwerden sind schriftlich an den Ältestenrat zu richten.

II. Organe

§6 Organe der Studierendenschaft:

Organe der Studierendenschaft sind:

1. Die Urabstimmung
2. Die Vollversammlung
3. Das Studierendenparlament
4. Der Vorstand
5. Der Ältestenrat
6. Die Organe der Fachschaften
7. Die Fachschaftenkonferenz
8. Die Frauenvollversammlung
9. Die Ausländervollversammlung

a) Urabstimmung

§7 Aufgaben

Durch die Urabstimmung üben die Mitglieder die oberste beschließende Funktion aus. Sie können durch Urabstimmung das Studierendenparlament auflösen.

§8 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist für die Urabstimmung stimmberechtigt.

§9 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt:

1. Auf Beschluß des Studierendenparlaments.
2. Auf Beschluß der Fachschaftenkonferenz. Der Beschluß bedarf mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen der FSK.
3. Auf Antrag der Mitglieder. Zu diesem Zweck muß der Antrag von mindestens 5% der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen. Dieser überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen und beantragt unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament entscheidet, welcher Antrag zu übernehmen ist, falls mehrere Anträge vorliegen. Falls nur ein Antrag vorliegt, ist dessen Wortlaut zu übernehmen.

§10 Organisation und Ablauf

- (1) Das Studierendenparlament wählt einen vierköpfigen Ausschuß für die Durchführung der Urabstimmung. Dieser veröffentlicht längstens zwei Vorlesungswochen nach Beschluß des Studierendenparlaments bzw. nach Eingang des Antrags der Mitglieder eine entsprechende Bekanntmachung mit dem Wortlaut der Fragestellung und sorgt für die Einhaltung der Grundsätze einer freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Abstimmung.
- (2) Die Urabstimmung beginnt spätestens eine Vorlesungswoche nach der Bekanntmachung und dauert 5 Vorlesungstage.
- (3) Wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller dies wünschen, können abweichend von (1) und (2) die Fristen bis zur Bekanntmachung und bis zum Beginn der Urabstimmung verlängert werden.
- (4) Es gelten die Satzungsvorschriften für Wahlen und Abstimmungen des Abschnitts IV dieser Satzung.

§11 Beschlüsse

Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abgestimmt haben. Die Urabstimmung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Vollversammlung**§12 Aufgaben**

Die Vollversammlung ist ein Beschlußorgan der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann den Vorstand der Studierendenschaft durch konstruktives Miß-

trauensvotum abwählen. Ein konstruktives Mißtrauensvotum muß auf der Bekanntmachung als Tagesordnungspunkt für die Vollversammlung aufgeführt sein. Der neue Vorstand der Studierendenschaft muß dazu mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen en bloc gewählt werden, wobei sich mindestens 10% der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben müssen. Die Vollversammlung kann nicht über Satzungsänderungen beschließen.

§13 Stimm- und Antragsrecht

Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.

§14 Zustandekommen

Eine Vollversammlung findet statt:

1. Auf Beschluß des Studierendenparlaments.
2. Auf Beschluß der Fachschaftenkonferenz. Der Beschluß bedarf mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen der FSK.
3. Auf Antrag der Mitglieder. Zu diesem Zweck muß ein entsprechender Antrag, der von wenigstens 2% der Mitglieder unterzeichnet sein muß, beim Ältestenrat eingereicht werden. Dieser prüft die Satzungsmäßigkeit der Vollversammlung.

§15 Organisation und Ablauf

- (1) Die Durchführung und Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat. Der Ältestenrat kann den Vorstand der Studierendenschaft mit der Durchführung beauftragen.
- (2) Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluß des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluß oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zuläßt.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muß.
- (4) Vollversammlungen sind öffentlich. Die Anwesenden haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Zu Beginn der Versammlung wird ein Präsidium gewählt. Der Ältestenrat macht hierzu einen Vorschlag. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrates angehören.

- (6) Über die Vollversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist binnen einer Woche fertigzustellen. Das Protokoll wird durch das Studierendenparlament genehmigt. Den Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
- (7) Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß Anwendung.

§16 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn sich mindestens 10% der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben.
- (2) Beschlüsse der Vollversammlung sind ausgesetzt, sobald eine Urabstimmung dazu beantragt ist.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung sind vom Vorstand innerhalb von 8 Tagen nach Genehmigung des Protokolls zu veröffentlichen.

c) Studierendenparlament

§17 Aufgaben

Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft. Es kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben an Personen delegieren, die dem Studierendenparlament gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig sind. Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für:

- 1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- 2. Wahl des Ältestenrats und Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Ältestenrats.
- 3. Satzungsänderungen.
- 4. Den Haushalt der Studierendenschaft.
- 5. Alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft finanziell belasten.
- 6. Zusammenschlüsse mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen.
- 7. Wahl eines Ausschusses nach §10(1).
- 8. Verabschiedung von die Satzung ergänzenden Ordnungen.
- 9. Besetzung offizieller uniweiter Gremien, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden.
- 10. Aufstellung von Listen zu den offiziellen Gremienwahlen.

§18 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 25 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Abschnitts IV. Darüberhinaus regelt die Wahlordnung weitere Einzelheiten.
- (3) Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter scheiden aus dem Amt
 - 1. am Ende der Amtsperiode.
 - 2. durch Exmatrikulation.
 - 3. durch eigenen Verzicht. Dieser ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
 - 4. bei Auflösung des Studierendenparlamentes
 - 5. durch automatischen Ausschluß bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die Feststellung erfolgt durch das Präsidium. Liegen triftige Gründe für das Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen. Nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Falle wieder ihren Sitz.

Bei Ausscheiden einer oder eines Abgeordneten rückt die oder der Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

- (4) Die Amtsperiode des Studierendenparlamentes beginnt in der Regel am 1. April und endet auf jeden Fall am 31. März des folgenden Jahres.

§19 Zusammentritt

- (1) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüberhinaus muß es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.
- (2) Während der Vorlesungszeit beträgt die Einberufungsfrist 3 Vorlesungstage, während der vorlesungsfreien Zeit eine Woche.
- (3) Das Parlament wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.
- (4) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind beim Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich einzureichen.

§20 Sitzungsablauf, Organisation

- (1) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Parlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei weiteren Abgeordneten als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.
- (3) Das Parlament tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit hat Rederecht. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.
- (4) Antragsberechtigt sind:
 1. Die Abgeordneten
 2. Der Vorstand der Studierendenschaft
 3. Der Ältestenrat
 4. Die Fachschaftssprecherinnen bzw. Fachschaftssprecher
 5. Die Fachschaftenkonferenz
 6. Die Mitglieder nach Maßgabe von §5(3)

§21 Beschlüsse

- (1) Für folgende Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten des Studierendenparlaments erforderlich:
 1. Selbstauflösung des Studierendenparlaments
 2. Änderung von Satzung, Wahlordnung, Finanzordnung und der Geschäftsordnungen von Studierendenparlament und Vollversammlung
 3. Änderung des Haushaltsplans
 4. Ablehnung einer Empfehlung der Fachschaftenkonferenz nach §40(3)
- (2) Änderungen bzw. Aufhebungen von Beschlüssen des Studierendenparlaments mit Ausnahme der in Abs.(1) genannten erfordern die absolute Mehrheit.
- (3) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist. Wird während einer Sitzung auf Antrag festgestellt, daß das Parlament nicht mehr beschlußfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Das Parlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte, bis auf die in Absatz (1) genannten Punkte, in jedem Fall beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (4) Beschlüsse der Urabstimmung oder der Vollversammlung heben widersprechende Entscheidungen des Studierendenparlaments auf.

d) Vorstand**§22 Aufgaben**

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse der beschließenden Organe aus und ist dafür dem Studierendenparlament verantwortlich. Im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, Vollversammlung und Urabstimmung sowie des Haushaltsplans führt er die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand repräsentiert die Studierendenschaft. Er ist berechtigt, bei Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft in deren Namen zu sprechen. Dabei ist er an Studierendenparlaments-Beschlüsse gebunden und diesem für die laufende Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung des Studierendenparlaments zusätzliche Referentinnen bzw. Referenten hinzuziehen.

§23 Zusammensetzung

Der Vorstand der Studierendenschaft besteht aus folgenden Referaten:

1. Vorsitz
2. Finanzen
3. Inneres
4. Soziales (2 Referentinnen bzw. Referenten)
5. Äußeres
6. Ökologie
7. Kultur
8. Frauen
9. Ausländerinnen und Ausländer

§24 Referatsbesetzung

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen alle Referate außer dem Frauen- und dem Ausländerinnen- und Ausländerreferat (die Besetzung dieser beiden Referate ist in den §§25 und 26 geregelt).
- (2) Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch Wahl in getrennten Wahlgängen mit je einem Mitglied der Studierendenschaft. Einem Antrag auf geheime Wahl muß stattgegeben werden.

- (3) Der Vorstand ist im Amt, wenn der Vorsitz und weitere drei Referate gewählt sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus
 1. mit der Wahl eines neuen Vorstands
 2. durch Exmatrikulation
 3. durch eigenen Verzicht
 4. durch konstruktives Mißtrauensvotum der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

§25 Frauenreferat

- (1) Das Frauenreferat wird außer im Falle eines konstruktiven Mißtrauensvotums der Frauenvollversammlung durch Urnenwahl besetzt. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Studierendenschaft. Die Liste für die Urnenwahl wird gemäß §41(1) von einer zuvor stattfindenden Frauenvollversammlung benannt. Gewählt ist die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl, es gelten die Vorschriften des Abschnitts IV. Darüberhinaus regelt die Wahlordnung weitere Einzelheiten.
- (2) Die Frauenreferentin scheidet aus
 1. mit der Wahl einer neuen Frauenreferentin
 2. durch Exmatrikulation
 3. durch eigenen Verzicht
 4. durch konstruktives Mißtrauensvotum nach §41(1)

Bei Ausscheiden der Frauenreferentin durch eigenen Verzicht oder durch Exmatrikulation rückt die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

- (3) Für das Frauenreferat wird vom Studierendenparlament ein eigener Etat bewilligt, mit dem es seine Arbeit finanziert. Die Frauenreferentin ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig für die satzungsgemäße Verwendung der Gelder.

§26 Ausländerreferat

- (1) Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat wird außer im Falle eines konstruktiven Mißtrauensvotums der Ausländerinnen- und Ausländervollversammlung durch Urnenwahl besetzt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die eine andere Staatsangehörigkeit als die der Bundesrepublik Deutschland haben oder staatenlos sind. Die Liste für die Urnenwahl wird von einer zuvor stattfindenden Ausländerinnen- und Ausländervollversammlung benannt. Gewählt ist die

Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, es gelten die Vorschriften des Abschnitts IV. Darüberhinaus regelt die Wahlordnung weitere Einzelheiten.

- (2) Die Ausländerinnen- und AusländerreferentIn scheidet aus
 1. mit der Wahl einer bzw. eines neuen Ausländerinnen- und AusländerreferentIn
 2. durch Exmatrikulation
 3. durch eigenen Verzicht
 4. durch konstruktives Mißtrauensvotum nach §46

Bei Ausscheiden der Ausländerinnen- und AusländerreferentIn durch eigenen Verzicht oder durch Exmatrikulation rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

- (3) Für das Ausländerinnen- und Ausländerreferat wird vom Studierendenparlament ein eigener Etat bewilligt, mit dem es seine Arbeit finanziert. Die bzw. der Ausländerinnen- und AusländerreferentIn ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig für die satzungsgemäße Verwendung der Gelder.

§27 Organisation

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muß dem Studierendenparlament vorgelegt werden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen gemeinschaftlich von der oder dem Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes.
- (4) Die weiblichen Mitglieder des Vorstandes können mit absoluter Mehrheit beschließen, gegen einen Beschluß des Vorstandes wegen Frauenfeindlichkeit ein Veto geltend zu machen. In diesem Falle muß das Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung über diesen Punkt beschließen. Ist keines der fünf Referate Vorsitz, Finanzen, Inneres, Soziales und Äußeres mit einer Referentin besetzt, delegiert jede im Studierendenparlament vertretene Liste eine Frau. Diese Frauen wählen mit entsprechend der Anzahl der Sitze der jeweiligen Liste im Studierendenparlament gewichteten Stimme eine Frau, die gemeinsam mit der Frauenreferentin das Vetorecht wahrnimmt.

e) Ältestenrat

§28 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse (§5(5))
 2. Durchführung und Organisation einer Vollversammlung (§15)
 3. Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung (§9)
 4. Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung
 5. Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament (§18(3))
 6. Feststellung von Tatbeständen
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates haben in jeder Parlamentssitzung Anwesenheits- und Rederecht. In Ausübung ihres Amtes haben sie uneingeschränktes Informationsrecht.
- (3) Eingaben an den Ältestenrat sind an die oder den Vorsitzenden zu richten. Sie oder er versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlaßt die Behandlung in einer Sitzung. Über das Ergebnis ist die oder der Eingebende zu unterrichten.
- (4) Der Ältestenrat tritt mindestens nach jeder dritten Sitzung des Studierendenparlamentes zusammen. Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen und ein Mitglied des Ältestenrats sollte ihm für (Rück-)Fragen zur Verfügung stehen.

§29 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Sie werden vom Studierendenparlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sein. Mitglieder des Ältestenrat dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft sein oder dafür kandidieren. Das Stimmrecht in der Vollversammlung und der Urabstimmung bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates scheiden aus:
 1. am Ende ihrer Amtszeit
 2. durch Exmatrikulation
 3. durch eigenen Verzicht

4. durch automatischem Ausschluß bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

§30 Organisation

- (1) Der Ältestenrat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte selbst.
- (2) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats eine Geschäftsordnung für den Ältestenrat beschließen. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung für das Studierendenparlament analog für den Ältestenrat.

§31 Beschlüsse

- (1) Erklärt der Ältestenrat einen Beschluß eines Organs der Studierendenschaft für satzungswidrig, so ist dieser aufgehoben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist schriftlich zu begründen. Der Ältestenrat beantragt eine Sitzung des Studierendenparlamentes mit dem Tagesordnungspunkt "Aufhebung eines satzungswidrigen Beschlusses - Bericht des Ältestenrats" und berichtet dort über die Aufhebungsgründe.(2)
Erfüllt ein Antrag auf Urabstimmung die Bedingungen in §9(2), so beantragt der Ältestenrat unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlamentes mit dem Tagesordnungspunkt "Urabstimmung: Wahl des Durchführungsausschusses".
- (3) Erklärt der Ältestenrat die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlaßt er die zur Heilung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muß wiederholt werden.
- (4) Erhält der Ältestenrat den Antrag auf Aberkennung eines Sitzes im Studierendenparlament, so gibt er der oder dem betroffenen Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme. Kann sie oder er sich angemessen rechtfertigen, so erkennt der Ältestenrat den Sitz wieder an und teilt dies dem Präsidium des Studierendenparlamentes mit.
- (5) Beschlüsse des Ältestenrats werden den Organen der Unabhängigen Studierendenschaft schriftlich mitgeteilt.

f) Fachschaften

§32 Gliederung, Mitgliedschaft

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in
 1. Die Fachschaft Architektur
 2. Die Fachschaft Bauingenieurwesen
 3. Die Fachschaft Chemie
 4. Die Fachschaft Chemieingenieurwesen
 5. Die Fachschaft Elektrotechnik
 6. Die Fachschaft Geistes- und Sozialwissenschaften
 7. Die Fachschaft Geodäsie
 8. Die Fachschaft Biologie/Geowissenschaften
 9. Die Fachschaft Gewerbelehrer
 10. Die Fachschaft Informatik
 11. Die Fachschaft Mathematik
 12. Die Fachschaft Maschinenbau
 13. Die Fachschaft Physik
 14. Die Fachschaft Regionalwissenschaften
 15. Die Fachschaft Sport
 16. Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist zugleich Mitglied einer Fachschaft. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds. Hat ein Mitglied aufgrund seiner Studienfächer die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Fachschaften, so kann es das passive und aktive Wahlrecht nur in einer Fachschaft wahrnehmen.
- (3) Die Fachschaften regeln ihre inneren Angelegenheiten durch eine Fachschafts-Ordnung selbst. Diese wird dem Ältestenrat zur Prüfung auf Satzungsmäßigkeit vorgelegt.
- (4) Die Fachschafts-Sprecherinnen bzw. Fachschafts-Sprecher haben Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (5) Die Fachschaften haben ein Recht auf 1/3 der Beitrags- und Spendeneinnahmen der Studierendenschaft. Die Verteilung regelt die Finanzordnung.

§33 Aufgaben

Neben den Aufgaben der Studierendenschaft nach §4 haben die Fachschaften folgende Aufgaben:

1. Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Mitglieder.
2. Mitwirkung bei der Gestaltung der Studienordnung und -beratung.
3. Die Fachschaft sorgt für soziale Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder.
4. Es ist Aufgabe der Fachschaft, die Arbeit der Fakultät zu überprüfen und Mißständen ggf. abzuhelpfen.

5. Die Fachschaft trägt durch umfassende Information zur politischen Willensbildung ihrer Mitglieder bei.

6. Der Fachschaft obliegt die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz.

7. Die Fachschaft führt kulturelle Veranstaltungen durch.

§34 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

Jedes Mitglied einer Fachschaft hat dort aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht auf der Fachschafts-Versammlung.

§35 Gliederung

Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschafts-Vorstand
2. Die Fachschafts-Versammlung.

§36 Fachschafts-Vorstand

- (1) Der Fachschafts-Vorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (2) Alle gewählten Fachschafts-Sprecherinnen und Fachschafts-Sprecher bilden zusammen den Fachschafts-Vorstand. Die mit den meisten Stimmen gewählte Person ist Fachschaftsleiterin oder Fachschaftsleiter. Die Fachschafts-Sprecherinnen und -Sprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Es gelten die Vorschriften des Abschnitts IV. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt sich nach der Wahlbeteiligung anhand folgender Tabelle:

bis 200 abgegebene Stimmzettel:	2 Sprecher/innen
von 201 bis 300 abgegebene Stimmzettel:	3 Sprecher/innen
von 301 bis 500 abgegebene Stimmzettel:	4 Sprecher/innen
je weitere 200 abgegebene Stimmzettel:	zusätzlich 1 Sprecher/in
- (4) Pro angefangene 150 Wahlberechtigte in einer Fachschaft haben die Wählerinnen und Wähler eine Stimme, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt sind. Kumulation bis zu zwei Stimmen ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden einer Fachschafts-Sprecherin oder eines Fachschafts-Sprechers rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach.

§37 Fachschafts-Versammlung

- (1) Die Fachschafts-Versammlung ist das Beschlußorgan der Fachschaft.
- (2) Jedes Fachschafts-Mitglied ist auf der Fachschafts-Versammlung stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Eine Fachschafts-Versammlung wird mindestens zweimal pro Semester von der Fachschafts-Leiterin bzw. dem Fachschafts-Leiter einberufen. Ferner muß sie auf Antrag von mindestens 10% der Fachschafts-Mitglieder einberufen werden. Bei der Einberufung muß eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 3 Vorlesungstagen durch Aushang.
- (4) Die Fachschafts-Versammlung kann Kompetenzen und Aufgaben an andere Institutionen und Personen übertragen. Folgende Kompetenzen sind nicht übertragbar:
 1. Entlastung des Fachschafts-Vorstands
 2. Wahl, Abwahl und Entlastung von Referentinnen oder Referenten
 3. Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfungsausschusses
 4. Änderung der Fachschafts-Ordnung
 5. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft
 6. Abwahl von Fachschafts-Sprecherinnen und -Sprechern. Über das Nachwahlverfahren entscheidet die Fachschafts-Versammlung nach Maßgabe des Absatzes (5).
 7. Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Fachschafts-Vorstand. Einem Antrag auf Nominierung muß stattgegeben werden.
 8. Einsetzen von Wahlleiterin bzw. Wahlleiter sowie Wahlhelferinnen und -helfern.
- (5) Ausnahmen von der Mehrheitsregel kann die Fachschafts-Ordnung für die nicht übertragbaren Kompetenzen nach Absatz (4) vorsehen. Außerdem kann die Fachschafts-Versammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl oder Nachwahl des Fachschafts-Vorstands durchzuführen, wenn sich mindestens 15% der Fachschafts-Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Im Falle von Neuwahlen findet das Wahlverfahren analog §36 Anwendung. Die Grundsätze der Persönlichkeitswahl sind zu berücksichtigen. Es dürfen nicht mehr Fachschaft-Sprecherinnen bzw. -Sprecher gewählt werden, als zuvor amtierten.

g) Fachschaftenkonferenz**§38 Aufgaben**

Die Fachschaftenkonferenz koordiniert die Arbeit der Fachschaften. Sie arbeitet mit dem Studierendenparlament und dem Vorstand der Studierendenschaft zusammen. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbst.

§39 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Fachschaften entsenden Delegierte in die Fachschaftenkonferenz. Die Delegierten jeder Fachschaft werden vom Vorstand der Fachschaft gewählt.
- (2) Die Fachschaften bis zu 800 Studierenden haben eine Stimme, die Fachschaften bis zu 1.200 Studierenden haben 2 Stimmen, die Fachschaften über 1.200 Studierenden haben 3 Stimmen in der Fachschaftenkonferenz.
- (3) Die Innenreferentin bzw. der Innenreferent soll bei den Sitzungen anwesend sein und mit beratender Stimme teilnehmen.

§40 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fachschaftenkonferenz hat zu allen die Fachschaften direkt betreffenden Bestimmungen der Satzung und der zugehörigen Ordnungen ein Einspruchsrecht.
- (2) Die Fachschaftenkonferenz hat zur Finanzordnung der Studierendenschaft ein Vetorecht, betreffend das Konto "Fachschaftsbeiträge".
- (3) Die Fachschaftenkonferenz hat aufschiebendes Vetorecht gegenüber dem Haushalt der Studierendenschaft. Lehnt sie innerhalb von 2 Wochen einen Haushaltsbeschluß des Studierendenparlaments ab, so muß die Fachschaftenkonferenz einen Alternativvorschlag machen. Das Studierendenparlament entscheidet über den Alternativvorschlag, dabei bedarf es zu einer Ablehnung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.
- (4) Die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz zu den Absätzen (1) bis (3) bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäß abgegebenen Stimmen der Fachschaftenkonferenz.
- (5) Die Fachschaftenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muß dem Ältestenrat zur Prüfung auf Satzungsmäßigkeit vorgelegt werden. Der Beschluß der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz bedarf einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäß existierenden Stimmen der Fachschaftenkonferenz.

h) Frauenvollversammlung

§41 Aufgaben

- (1) Die Frauenvollversammlung stellt die Liste für die Wahl zur Frauenreferentin auf. Einem Antrag auf Nominierung muß stattgegeben werden. Sie kann die Frauenreferentin durch konstruktives Mißtrauensvotum abwählen. Dazu müssen 10% der weiblichen Mitglieder eine neue Frauenreferentin wählen. Ein konstruktives Mißtrauensvotum muß auf der Bekanntmachung als Tagesordnungspunkt für die Frauenvollversammlung aufgeführt sein.
- (2) Die Frauenvollversammlung faßt Beschlüsse zu frauenspezifischen Themen. Sie kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse des Studierendenparlaments, die sie für frauenfeindlich hält, aufheben. Dazu müssen sich mindestens 10% der weiblichen Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben.

§42 Stimm- und Antragsrecht

Alle weiblichen Mitglieder haben auf der Frauenvollversammlung Stimm- und Antragsrecht.

§43 Zustandekommen

Eine Frauenvollversammlung wird mindestens einmal pro Semester von der Frauenreferentin einberufen. Ferner findet eine Frauenvollversammlung statt:

1. Auf Beschluß der Mehrheit der weiblichen Mitglieder oder der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments
2. Auf Antrag der weiblichen Mitglieder. Zu diesem Zweck muß ein entsprechender Antrag von mindestens 2% der weiblichen Mitglieder unterzeichnet sein und beim Ältestenrat eingereicht werden, der die Einberufung der Frauenvollversammlung auf Satzungsmäßigkeit prüft.

§44 Organisation und Ablauf

- (1) Die Durchführung und Organisation obliegt der Frauenreferentin. Abweichend davon können die AntragstellerInnen der Frauenvollversammlung ein Organisationskomitee aus weiblichen Mitgliedern oder den Ältestenrat [...] beauftragen.

- (2) Sofern im Beschluß oder Antrag kein Datum genannt ist bzw. zum genannten Datum nicht rechtzeitig eingeladen werden kann, findet die Frauenvollversammlung spätestens 30 Tage nach dem Beschluß bzw. dem Eingang des Antrags beim Ältestenrat statt.
- (3) Die Einladung zur Frauenvollversammlung erfolgt mit einer Frist von einer Woche, mindestens aber fünf Vorlesungstagen im Sinne dieser Satzung. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (4) Frauenvollversammlungen sind öffentlich. Die Anwesenden haben Rederecht. Nichtmitglieder oder männliche Mitglieder können auf Antrag von der Frauenvollversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Frauenreferentin leitet die Frauenvollversammlung, bis diese ein Präsidium gewählt hat, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Wahl des Präsidiums ist der erste Tagesordnungspunkt jeder Frauenvollversammlung.
- (6) Über die Frauenvollversammlung ist binnen einer Woche ein Protokoll anzufertigen, das dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Den Mitgliedern ist Einblick in das Protokoll zu gewähren.
- (7) Der Frauenvollversammlung liegt dieselbe Geschäftsordnung wie der Vollversammlung zugrunde.

§45 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Frauenvollversammlung sind gültig und wirksam, wenn sich mindestens 10% der weiblichen Mitglieder daran beteiligt haben.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse der Frauenvollversammlung zu veröffentlichen.

i) Ausländerinnen- und Ausländervollversammlung

§46 Aufgaben, Stimmrecht, Zustandekommen, Organisation, Ablauf und Beschlüsse

Für die Ausländerinnen- und Ausländervollversammlung gelten sinngemäß die §§ 41 bis 45.

III. Geschäftsführung und Finanzen

a) Prinzipien

§47 Allgemeines

- (1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft. Zur Verwaltung des Vermögens kann eine Institution gemäß §3(4) gebildet werden.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (3) Das Studierendenparlament erläßt eine Finanzordnung
- (4) Das Studierendenparlament legt einen Richtwert für freiwillige Beiträge nach §5(4) fest.

b) Haushalt

§48 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft legt zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zur zweiten Sitzung des Studierendenparlament im Sommersemester, einen Haushaltsentwurf vor.
- (2) Über den Haushaltsplan beschließt das Studierendenparlament. Die Fachschaftenkonferenz hat dabei nach §40(3) ein aufschiebendes Vetorecht.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben aufzuschlüsseln. Er muß für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen werden.

- (4) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

§49 Weitere Pflichten des Vorstands

- (1) Die Verantwortung für das Finanzgebaren der Studierendenschaft liegt beim Vorstand. Sie kann nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Der Vorstand legt zum 31. März für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Studierendenparlament eine Bilanz vor. Außerdem legt der Vorstand für jedes abgelaufene Quartal dem Studierendenparlament eine Zwischenbilanz vor.

§50 Entlastung des Vorstands

- (1) Zum Ende des Geschäftsjahrs wählt das Studierendenparlament einen fünfköpfigen Rechnungsprüfungsausschuß. Dieser überprüft das Finanzgebaren des Vorstands auf:
 1. Einhaltung des Haushaltsplans.
 2. Sachlich und rechnerisch korrekte und ordentlich begründete und belegte Buchführung.
- (2) Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt das Studierendenparlament über die finanzielle Entlastung des Vorstands.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§51 Grundsätze

- (1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament, zum Frauenreferat, zum Ausländerinnen- und Ausländerreferat und zu den Fachschaftsvorständen ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuß. Die entsprechende Rolle bei der Urabstimmung hat der Durchführungsausschuß. Unmittelbar nach Abschluß der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuß das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat vorzulegen ist. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.
- (3) Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszusprechen.

- (4) Urabstimmung und Wahl zum Studierendenparlament sind geheim und unmittelbar. Der zuständige Ausschuß versiegelt eine geeignete Anzahl von Urnen und sorgt dafür, daß jedes Mitglied frei abstimmen kann und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Urnen dürfen das Gelände der Universität nicht verlassen. Ausnahmen regelt die Wahlordnung. Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen über die Nacht von 20 bis 7 unter sicherer Verwahrung zu halten. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig. In der übrigen Zeit sind die Urnen so zu verwahren oder zu beaufsichtigen, daß Wahlmanipulationen ausgeschlossen sind.

§52 Bekanntmachungen

- (1) Verantwortlich für Bekanntmachungen ist der zuständige Ausschuß.
- (2) Bekanntmachungen sind öffentlich innerhalb der Universität auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie der Mensa ist erforderlich.

V. Sonstiges

§53 Ergänzungsordnungen

Das Studierendenparlament erläßt folgende Ergänzungsordnungen:

1. Geschäftsordnung des Studierendenparlament
2. Finanzordnung
3. Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament

§54 Vorlesungstage

Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Montage bis Freitage in der im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Vorlesungszeit außer Feiertagen.

§55 Mehrheiten

In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesend Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit). Abweichungen von dieser Regel müssen in der Satzung oder den Ergänzungsordnungen explizit erwähnt sein:

1.)Einfache Mehrheit bedeutet mehr abgegebene Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungenzusammen.

2.)Absolute Mehrheit bedeutet mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten.

3.)Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedeutet mehr Ja-Stimmen als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

4.)Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten bedeutet mehr Ja-Stimmen als zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten.

Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

§56 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12. Dezember 1995 in Kraft.

Anhang A: Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

§1 Einberufung

- (1) Das Studierendenparlament wird von der SP-Präsidentin bzw. dem SP-Präsidenten einberufen. Einzuladen sind:

- a) die Mitglieder des Studierendenparlaments
- b) die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher
- c) die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft, soweit nicht schon unter a) oder b) fallend.
- d) die Mitglieder des Ältestenrats

Ferner ist die Einladung in geeigneter Weise öffentlich auszuhängen.

- (2) Während der Vorlesungszeit ist mit einer Frist von drei Vorlesungstagen im Sinne von §54 der Satzung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Verteilen der Einladung an die nach Absatz (1) einzuladenden Personen.

In der vorlesungsfreien Zeit erfolgt die Einladung durch Postversand mit einer Frist von sieben Tagen, gerechnet vom Datum des Poststempels.

- (3) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muß es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden (§19(1) der Satzung der Studierendenschaft).
- (4) Die Einberufung der ersten Sitzung der Amtsperiode und ihre Leitung bis zur Wahl eines Präsidiums wird von der bzw. von dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden vorgenommen.

§2 Tagesordnung

- (1) Mit der Einberufung der Sitzung muß die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Hierbei sind alle Vorschläge der einzuladenden Personen sowie der Mitglieder gemäß §5(3) der Satzung aufzunehmen, wenn sie zwei Tage vor der Einberufungsfrist bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht wurden.
- (2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können während der Sitzung vom Studierendenparlament aufgenommen werden. Nicht mehr während der Sitzung aufgenommen werden dürfen:
- a) Satzungsänderungen

- b) Verabschiedung oder Änderung von Ergänzungsordnungen der Satzung
- c) Verabschiedung oder Änderung des Haushaltsplans
- d) Ablehnung einer Empfehlung der Fachschaftenkonferenz gemäß §40(3) der Satzung
- e) Neuwahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
- f) konstruktives Mißtrauensvotum gegen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl oder Nachwahl zum Ältestenrat
- h) Selbstauflösung des Studierendenparlaments
- i) Besetzung offizieller uniweiter Gremien
- j) Einberufung einer Uni-Vollversammlung

Anträge zu diesen Angelegenheiten sollen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden grundsätzlich mit einer Fragestunde eröffnet, bei der Studierende Gelegenheit haben, die Organe der Studierendenschaft zu befragen.

§3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Die Anwesenden haben Rederecht.

§4 Anwesenheit

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Entschuldigungen sind beim Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen oder fünfmaligem Fehlen insgesamt scheidet die bzw. der Abgeordnete automatisch aus. Die Feststellung erfolgt durch das Präsidium. Liegen triftige Gründe für das Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen. Nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Falle wieder ihren Sitz.
- (3) Das Präsidium führt während der gesamten Sitzung eine Anwesenheitsliste.

§5 Beschlußfähigkeit

- (1) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn die Sitzung gemäß §1 ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlußfähigkeit festgestellt worden ist. Wurde eine Sitzung für länger als eine Stunde unterbrochen, so ist die Beschlußfähigkeit direkt nach der Unterbrechung erneut festzustellen.
- (2) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit erfolgt zu Beginn der Sitzung durch Namensruf. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.
- (3) Die Beschlußfähigkeit gilt solange als gegeben bis während der Sitzung auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

Wird während der Sitzung festgestellt, daß das Studierendenparlament nicht mehr beschlußfähig ist, so muß das Präsidium die Sitzung beenden und die übrigen Punkte vertagen.

In diesem Falle ist das Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. §11 bleibt davon unberührt.

§6 Präsidium**A. Wahl**

- (1) Das Studierendenparlament wählt sich zu Beginn seiner Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Parlaments und zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern besteht.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird in einem Wahlgang, ihre bzw. seine Vertreterinnen bzw. Vertreter zusammen in einem weiteren Wahlgang gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstands können dem Präsidium nicht angehören.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied scheidet aus:
 - a) durch Ausscheiden aus dem Studierendenparlament
 - b) durch Rücktritt

Ist das gesamte Präsidium ausgeschieden oder zurückgetreten so nimmt bis zur Neuwahl die oder der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben des Präsidiums wahr.

- (5) Ein Präsidiumsmitglied scheidet weiterhin aus durch Mißtrauensvotum. Hierzu muß das Studierendenparlament mit Mehrheit der Abgeordneten das Mißtrauen aussprechen. Damit ist das gesamte Präsidium abge-

wählt. Ein solcher Mißtrauensantrag ist an die amtierenden Vorstandsvorsitzende bzw. den amtierende Vorstandsvorsitzenden zu richten, die bzw. der dann zur nächsten Sitzung einlädt und zu Beginn der Sitzung die Beratung und Abstimmung über den Mißtrauensantrag sowie gegebenenfalls die Neuwahl des Präsidiums leitet.

B. Rechte und Aufgaben

- (5) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben unparteiisch wahr.

Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, trifft das Präsidium seine Entscheidungen mit relativer Mehrheit.

- (6) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegt die Einberufung der Sitzungen.
- (7) Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) Ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen und Diskussionsleitung
 - b) Protokollierung der Sitzungen
 - c) Führen einer Anwesenheitsliste
 - d) Sammeln und Aufbewahren aller für die Arbeit des Studierendenparlaments wichtigen Unterlagen. Dazu zählen insbesondere:

- Protokolle (vgl. §17)

- Beschlußsammlung (vgl. §18)

- Rücktrittserklärungen und Entschuldigungen

- Aktuelle Adressenliste der Abgeordneten

Den Abgeordneten ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

e) Ausspruch des automatischen Ausschlusses gemäß §4(1)

- (8) Die Mitglieder des Präsidiums haben uneingeschränktes Informationsrecht, insbesondere das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, und das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Zu diesen Sitzungen ist das Präsidium formlos einzuladen.

§7 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium eröffnet. Hierzu muß mindestens ein Präsidiumsmitglied anwesend sein. Liegen keine Tagesordnungspunkte mehr vor, so schließt das Präsidium die Sitzung.

- (2) Das die Sitzung leitende Präsidiumsmitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.
- (3) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich das Präsidium zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern. Äußert sich das die Diskussion leitende Präsidiumsmitglied zur Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags an ein anderes Präsidiumsmitglied über.
- (4) Das die Diskussion leitende Präsidiumsmitglied sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie bzw. er kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (5) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt das Präsidium die Debatte.
- (6) Das Präsidium kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann vom Studierendenparlament rückgängig gemacht werden.
- (7) Das die Diskussion leitende Präsidiumsmitglied kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen.

§8 Unterbrechung der Sitzung

- (1) Das Präsidium kann von sich aus die Sitzung bis zu zehn Minuten unterbrechen. Längere Unterbrechungen sind nur durch Beschluß des Studierendenparlaments möglich. Dem Antrag auf Unterbrechung durch eine Parlamentarierin bzw. einen Parlamentarier ist stattzugeben. Diese Unterbrechung sollte zehn Minuten nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Zeit bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (2) Wird die Sitzung für mehr als drei Stunden unterbrochen, so muß zur Fortsetzung der Sitzung mit einer Frist von zwei Tagen neu eingeladen werden. Für diese fortgesetzte Sitzung sind gegebenenfalls neue Entschuldigungen erforderlich.

§9 Behandlung von Sachanträgen

A. Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind alle in §1(1)a)-d) genannten Personen sowie die Mitglieder nach Maßgabe von §5 (3) der Satzung.
 - (2) Alle Anträge sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Das Präsidium sorgt in geeigneter Weise dafür, daß der Inhalt der Anträge den Abgeordneten bekannt gemacht wird.
- (3) Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. Liegen einander widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden in 1.Lesung alle nebeneinander behandelt und dann ein Antrag zur Grundlage der weiteren Beratung gemacht.
 - (4) Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bereits abgeschlossene Lesungen wieder aufzunehmen, solange über den Antrag in 3.Lesung noch nicht abgestimmt ist.

B. 1.Lesung

- (5) Zunächst soll der Antragsteller seinen Antrag begründen und gegebenenfalls verlesen. Danach erfolgt eine grundsätzliche Aussprache. Änderungsanträge können in 1.Lesung nicht gestellt werden.
- (6) Das Studierendenparlament kann auf Antrag nach Anhörung einer Gegenrede mit einfacher Mehrheit beschließen:
 - a) Den Antrag nicht zu befassen
 - b) Den Antrag zu vertagen.Zur Vertagung von Anträgen, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, genügt die Zustimmung von einem Fünftel der Mitglieder.
 - c) Den Antrag an einen Ausschuß zu überweisen.Ausschüsse werden jeweils bei Bedarf gebildet, um die weitere Antragsbehandlung vorzubereiten und haben beratende Funktion.

Wird keine dieser Alternativen beschlossen, so eröffnet das Präsidium, wenn nur ein Antrag beraten wird, die zweite Lesung.
- (7) Liegen mehrere einander widersprechende Anträge vor, wird gemäß §10 (6) abgestimmt

C. 2. Lesung

- (8) In der Einzelberatung stellt das die Diskussion leitende Präsidiumsmitglied den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge können gestellt werden. Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen.
- (9) Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt. Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so wird dieser als erster abgestimmt. Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge zusammen mit der bestehenden Fassung gemäß §10 alternativ abgestimmt.
- (10) Falls die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine gesonderte Abstimmung erforderlich.
- (11) Liegen zur Einzelberatung keine weiteren Wortmeldungen oder Anträge mehr vor, so eröffnet das Präsidium die 3. Lesung.

D. 3. Lesung

- (12) Der abstimmungsreife Gesamtantrag wird, wenn erforderlich, verlesen. Nach Schluß der Debatte über den Gesamtantrag erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Schlußwort. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

E. Zurückziehen des Antrags

- (13) Wird ein Antrag in 2. oder 3. Lesung zurückgezogen, so gilt das Studierendenparlament automatisch als Antragsteller.

§10 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht anders festgelegt, gilt ein Antrag als beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (2) Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag ist geheim oder namentlich abzustimmen. Wird beides beantragt, so entscheidet das Studierendenparlament über das Verfahren.
- (5) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch das Präsidium, so ist sie zu wiederholen.

- (6) Liegen in der 1. oder 2. Lesung mehrere sich widersprechende (Änderungs-) Anträge alternativ zur Abstimmung vor, so gilt ein Antrag als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anträgen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§11 Qualifizierte Mehrheit

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Abgeordneten erforderlich:

- a) Selbstauflösung des Studierendenparlaments
- b) Änderung der Satzung
- c) Änderung oder Verabschiedung von Ergänzungsordnungen zur Satzung
- d) Änderung des Haushaltsplans
- e) Ablehnung einer Empfehlung der Fachschaftenkonferenz gemäß §40(3) der Satzung

§12 Wahlen*A. Grundsätze*

- (1) Alle nach §9(1) antragsberechtigten Personen können zu Wahlen Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Einverständnis vorschlagen.
- (2) Dem Antrag auf Personaldebatte vor einer Wahl ist stattzugeben. Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluß der Debatte bzw. Schluß der Redeliste ist in diesem Fall erst nach 15 minütiger Personaldebatte zulässig.
- (3) §10(2) und §10(5) gelten für Wahlen entsprechend.
- (4) Wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.
- (5) Nach einer Wahl haben alle Gewählten die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt eine gewählte Person die Annahme ab, so wird die Wahl für diese Person wieder aufgenommen.

B. Wahl einer Person

- (6) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Gelingt dieser keiner der kandidierenden Personen, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des zweiten Wahlgangs mit den höchsten Stimmenzahlen zugelassen sind. Hier entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.
- (7) Kandidiert nur eine Person und erreicht diese die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments in den ersten beiden Wahlgängen nicht, so ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

C. Wahl mehrerer Personen

- (8) Ist bei einer Wahl mehr als eine Person zu wählen, so hat jede bzw. jeder Abgeordnete so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Die Stimmen können beliebig kumuliert werden. Gewählt sind in diesem Fall abweichend von (6) die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei nicht eindeutigen Ergebnis findet unter den Kandidierenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§13 Wahl des Vorstands

- (1) Die vom Studierendenparlament zu wählenden Vorstandsmitglieder nach §24(1)u.(2) der Satzung werden in einer vom Studierendenparlament festzulegenden Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gemäß §12 gewählt.
- (2) Findet sich für einen Vorstandsposten keine Kandidatin bzw. kein Kandidat, so wird dieser Wahlgang abgebrochen. Er kann durch Beschluß während derselben, er muß auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments wieder neu eröffnet werden.
- (3) Der Vorstand ist dann neu gewählt, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens 3 Referate neu gewählt sind. Wird für die übrigen Referate keine Nachfolgerin bzw. kein Nachfolger gewählt, so bleiben diese Referate kommissarisch besetzt.
- (4) Der Vorstand sowie einzelne Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Rücktritt oder Ende der Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt sind.
- (5) Die vom Studierendenparlament nach §24 der Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder können vom Studierendenparlament einzeln durch konstruktives Mißtrauensvotum mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben vorschlagen, zusätzliche Referentinnen oder Referenten hinzuzuziehen. Über die Hinzuziehung wird im Studierendenparlament einzeln abgestimmt.

§14 Wahl des Ältestenrats

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt
- (2) Die Amtszeit jedes Mitglieds des Ältestenrats beginnt entweder am 1.4. oder am 1.10. eines Jahres. Die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder sollen nicht alle am gleichen Datum beginnen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats aus, so wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§15 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - b) Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d) Schluß der Redeliste
 - e) Schluß der Debatte
 - f) Wiedereröffnung der 1. oder 2. Lesung
 - g) geheime oder namentliche Abstimmung
 - h) geheime Wahl
 - i) Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses
 - j) Personaldebatte
 - k) Änderung der Tagesordnung
 - l) Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit

- (3) Geschäftsordnungsanträgen auf
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - geheime Wahl
 - geheime oder namentliche Abstimmung gemäß §7(4)
 - Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses
 - Personaldebatte
- ist stattzugeben.

Über sonstige Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung einer Gegenrede sofort offen abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als beschlossen.

§16 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können von jedem Mitglied des Studierendenparlaments außerhalb von Wahlgängen und Abstimmungen abgegeben werden. Sie müssen während der Sitzung schriftlich beim Präsidium eingehen und werden in Photokopie dem Protokoll beigeftet.

§17 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
- a) Datum, Beginn, Ende und Nummer der Sitzung
 - b) Anwesenheitsliste
 - c) die vom Studierendenparlament genehmigte Tagesordnung
 - d) alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
 - e) alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis der Beratung Einfluß haben
 - f) persönliche Erklärungen in Photokopie

- (2) Für die Ausfertigung des Protokolls ist das Präsidium verantwortlich. Es hat sie bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber bis 3 Wochen nach der Sitzung fertigzustellen und zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu genehmigen.
- (4) Das genehmigte Protokoll ist allen nach §1(1) einzuladenden Personen zukommen zu lassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§18 Beschlußsammlung

- (1) Alle wichtigen Beschlüsse, insbesondere solche, deren Auswirkungen über das laufende Semester hinausreichen, werden vom Präsidium in eine Beschlußsammlung aufgenommen.
- (2) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen mit Ausnahme solcher nach §11 ist die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Das Präsidium hat anhand der Beschlußsammlung zu überprüfen, ob Anträge gefaßten Beschlüssen entgegenstehen.

§19 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Das Präsidium hat sich über die Auslegung der Geschäftsordnung zu einigen. Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse des Präsidiums ändern.
- (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments zustimmen.

§20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.12.1995 in Kraft.

Anhang B: Wahlordnung der Unabhängigen Studierendenschaft

§1 Grundsätze

- (1) Die Abgeordneten des SP werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar.
- (2) Das SP legt den Zeitpunkt und die Dauer der Wahlen fest. Dabei darf als Dauer der Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Werktagen nicht unterschritten werden. Verschiedene Wahlen der Studierendenschaft können zusammen durchgeführt werden.
- (3) Die Wahlberechtigung wird durch die Satzung geregelt. Die Wahlberechtigten weisen ihr Wahlrecht durch Vorlage des gültigen Studentenausweises für das Semester der Wahldurchführung nach. In diesem wird die Ausübung der Wahlhandlung vermerkt.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied der Studierendenschaft nach §1 der Satzung, welches in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- (5) Für die Wahlen sind Wahlvorschläge einzureichen. Ein Wahlvorschlag für das SP darf höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten wie Abgeordnete zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (6) Jede Wählerin und jeder Wähler bei der SP-Wahl hat eine Stimme für die Wahl einer Liste und so viele weitere Stimmen für die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten wie Listen zum SP kandidieren. Bei Kandidierendenstimmen ist kumulieren und panaschieren zulässig.
- (7) Bei den Fachschaftsvorstandswahlen hat jeder und jede Stimmberechtigte pro angefangene 150 Wahlberechtigte eine Stimme, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Kandidierende auf der Liste angetreten sind. Auf einen Kandidaten bzw. auf eine Kandidatin bei den Fachschaftsvorstandswahlen dürfen maximal zwei Stimmen vereinigt werden.
- (8) Bei den Wahlen zum Frauenreferat und zum Ausländerinnen- und Ausländerreferat hat jede und jeder Wahlberechtigte jeweils eine Stimme. Kandidiert zu einem Referat nur eine Person, so kann bei jener Wahl mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden.

§2 Wahlausschuß

- (1) Das SP wählt zur Organisation und Durchführung der Wahl einen vierköpfigen Wahlausschuß. Dieser ist für die Organisation und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuß wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Wahlausschuß macht die Wahl spätestens zwanzig Tage vor dem ersten Wahltag nach §52(2) der Satzung bekannt.
- (4) Der Wahlausschuß entscheidet am achten Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (5) Der Wahlausschuß gibt spätestens am fünften Tag vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge nach §52(2) der Satzung bekannt. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge des Eingangs aufgeführt.
- (6) Der Wahlausschuß fertigt rechtzeitig die Stimmzettel und die weiteren zur Durchführung der Wahl und der Ermittlung des Ergebnisses erforderlichen Unterlagen an.
- (7) Der Wahlausschuß leitet die Wahl und sorgt für die Einhaltung demokratischer Regeln.
- (8) Der Wahlausschuß bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft gemäß §37(4) der Satzung einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin pro Fachbereich zur Organisation am jeweiligen Fachbereich. Der Wahlausschuß bestellt Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Durchführung der Wahl. Kandidierende können nicht bestellt werden. Der Wahlausschuß belehrt die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer über ihre Pflichten. Der Wahlausschuß kann die Bestellung und Belehrung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an die Fachbereichswahlleitungen delegieren.
- (9) Der Wahlausschuß ist zuständig für Beschaffung, Versiegelung und Aufbewahrung der Wahlurnen.
- (10) Zwei Mitglieder des Wahlausschusses können eine Urne schließen. Dabei ist sinngemäß §9(6) vorzugehen.

- (11) Der Wahlausschuß ermittelt unmittelbar nach Ende der Abstimmung deren Ergebnis durch Auszählung. Er legt die Räume fest, in denen die Auszählung stattfindet. Zur Auszählung können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt werden. Der Wahlausschuß beaufsichtigt die Öffnung und die Auszählung der Urnen. Zur Auszählung können Auszählerinnen und Auszähler vom Wahlausschuß bestellt werden.
- (12) Der Wahlausschuß fertigt eine Wahlniederschrift an. (- -) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Ergebnis festgestellt.
- (13) Der Wahlausschuß gibt die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten nach §52(2) der Satzung bekannt. Er benachrichtigt schriftlich die Gewählten, die einen Sitz erhalten haben.

§3 Bekanntmachung der Wahl

Die Bekanntmachung der Wahl enthält:

1. den Wahltermin,
2. den Beginn und den Schluß der Abstimmung,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
4. die Aufforderung, spätestens am 10. Tag vor dem 1. Wahltag Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen, wobei die Form und ein Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge anzugeben ist,
5. einen Hinweis darauf, daß nur mit den amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und andere Stimmzettel ungültig sind,
6. einen Hinweis darauf, daß Studentinnen und Studenten nur aufgrund des von der Universität ausgestellten Studentenausweises, in dem der Semesterausweis für das Semester enthalten ist, in dem die Wahl stattfindet, wählen dürfen,
7. einen Hinweis darauf, daß eine Bindung an eine bestimmte Wahlurne nicht besteht.

§4 Wahlvorschläge

- (1) SP-Wahlvorschläge bestehen aus der Liste der Kandidierenden und einer als Anlage beigefügten Unterstützungsliste. Die Unterstützungslisten müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die erstgenannte Person der Unterstützenden vertritt den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuß, sie wird von der zweitgenannten Person der Unterstützenden bei Verhinderung vertreten.
- (2) Ein Wahlvorschlag für einen Fachschaftsvorstand wird gemäß §37(4) der Satzung erstellt. Er wird von der amtierenden Fachschaftsleiterin bzw. vom amtierenden Fachschaftsleiter unterzeichnet und vertreten. Zur Beglaubigung des Wahlvorschlags ist eine Kopie des Protokolls der entsprechenden Fachschafts-Versammlung beizulegen. Dieses muß vom Präsidium der Fachschafts-Versammlung und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterzeichnet sein.

- (3) Ein Wahlvorschlag für das Frauenreferat wird gemäß §41(1) der Satzung erstellt. Er wird von der amtierenden Frauenreferentin unterzeichnet und vertreten. Zur Beglaubigung des Wahlvorschlags ist eine Kopie des Protokolls der entsprechenden Frauenvollversammlung beizulegen. Dieses muß vom Präsidium der Frauenvollversammlung und der Protokollantin unterzeichnet sein.
- (4) Ein Wahlvorschlag für das Ausländerinnen- und Ausländerreferat wird gemäß §46 der Satzung erstellt. Er wird von der amtierenden Referentin bzw. vom amtierenden Referenten unterzeichnet und vertreten. Zur Beglaubigung des Wahlvorschlags ist eine Kopie des Protokolls der entsprechenden Ausländerinnen- und Ausländervollversammlung beizulegen. Dieses muß vom Präsidium der Ausländerinnen- und Ausländervollversammlung und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterzeichnet sein.
- (5) Die Wahlvorschläge sind spätestens am zehnten Tag um 16:00 Uhr vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Bei Eingang des Wahlvorschlags ist vom Wahlausschuß Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (6) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort gezeichnet werden. Fehlt das Kennwort, so wird der Wahlvorschlag nach der erstgenannten Kandidatin bzw. dem erstgenannten Kandidaten benannt. In den Wahlvorschlägen sind die Kandidatinnen in erkennbarer Reihenfolge mit vollem Namen und Studienfachzugehörigkeit so aufzuführen, daß kein Zweifel über ihre Person besteht.
- (7) Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags erklären mit ihrer Unterschrift, daß sie Mitglieder der Studierendenschaft sind und den Vorschlag unterstützen. Sie haben Studienfach, Matrikelnummer und Anschrift anzugeben. Ihre Angaben sind nach den Grundsätzen des Datenschutzes vertraulich zu behandeln. Die Wahlberechtigten können für eine Wahl jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (8) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, daß sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (9) Die Mitglieder des Ältestenrats und die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Außerdem dürfen sie auch nicht eine der beiden erstgenannten Personen auf einer Unterstützungsliste sein.
- (10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach (3) ist es nicht mehr möglich:
 1. die Unterstützung eines Wahlvorschlags zurückzunehmen,
 2. die Zustimmungserklärung einer Kandidatin oder eines Kandidaten zurückzunehmen

- (11) Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlausschußsitzung nach §5(1) die Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen.

§5 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Am achten Tag vor dem ersten Wahltag beschließt der Wahlausschuß in einer Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind alle Personen zu streichen, die nicht wählbar sind, deren Zustimmungserklärung nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde oder die so unvollständig bezeichnet werden, daß Zweifel über ihre Person bestehen.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten, die auf mehreren SP-Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen SP-Wahlvorschlägen gestrichen. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die mehr als einen SP-Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- (4) Überzählige Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.
- (5) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung enthalten,
 3. nicht ordnungsgemäß von einer ausreichenden Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet worden sind,
 4. die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten nicht zweifelsfrei erkennen lassen
- (6) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, eine Kandidatin oder ein Kandidat oder eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner gestrichen, so sind die getroffenen Entscheidungen der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält die gefaßten Beschlüsse mit Begründung sowie als Anlage die eingereichten Wahlvorschläge. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§6 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge enthält:
1. Die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mit vollem Namen und Studienfach aufgeführt.
 2. den Hinweis, daß nur mit den amtlichen Stimmzetteln des Wahlausschusses gewählt werden darf.
 3. den Hinweis auf die der bzw. dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen sowie gegebenenfalls den Hinweis auf die Kumulierbarkeit bzw. Panaschierbarkeit der Kandidierenden

denstimmen.

4. den Zeitraum der Wahl und die Zahl der zu wählenden Personen.
5. Den Hinweis darauf, daß keine Bindung an eine bestimmte Urne besteht.
6. Den Hinweis darauf, daß die Wählerinnen und Wähler ihr Wahlrecht mit Hilfe des für das Semester der Wahldurchführung gültigen Studen-tenausweises nachweisen müssen.
7. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Fachschaftsvorstände erfolgt durch die jeweilige Fachbereichswahlleitung. Bei den Wahlvorschlägen für die Fachschaftsvorstände kann bei den Kandidierenden auf die Angabe des Studienfachs verzichtet werden.

- (2) Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der Wahl zu entfernen.

§7 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel enthält:
1. Die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mit vollem Namen und Studienfach aufgeführt. Bei den Wahlvorschlägen für die Fachschaftsvorstände kann bei den Kandidierenden auf die Angabe des Studienfachs verzichtet werden.
 2. Einen klar zu erkennenden Platz zum Eintragen der Stimmen durch die Wählerin oder den Wähler bei jeder SP-Liste sowie bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten.
 3. Den Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Stimmen sowie gegebenenfalls den Hinweis auf die Kumulierbarkeit bzw. Panaschierbarkeit der Kandidierendenstimmen.
 4. Den Hinweis darauf, daß der Stimmzettel nach der Abgabe der Stimmen so zu falten ist, daß sein Inhalt verdeckt ist. - - -
- (2) Die Stimmzettel müssen undurchsichtig und von gleicher Farbe und Größe sein. Die Rückseite ist unbedruckt.

§8 Wahlurnen

- (1) Der Wahlausschuß legt vor Beginn der Wahl die Anzahl der Wahlurnen fest, versiegelt die Urnen und kennzeichnet sie eindeutig und deutlich sichtbar.
- (2) Die Urnen sind so einzurichten, daß die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Ende der Wahl entnommen werden können.
- (3) Die Urnen sind bis zur Auszählung durch Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer zu beaufsichtigen oder unter Verschuß zu halten.

(4) Zu jeder Urne ist ein Urnenbuch zu führen. Dieses wird vom Wahlausschuß ausgegeben. In das Urnenbuch ist einzutragen:

1. Der volle Name der für die Urne verantwortlichen Wahlhelferin oder des verantwortlichen Wahlhelfers sowie den Zeitraum der Verantwortlichkeit. Zu jedem Zeitpunkt während der Wahlperiode ist genau eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer für die Urne verantwortlich.
2. Die Unterschrift der verantwortlichen Wahlhelferin oder des verantwortlichen Wahlhelfers als Bestätigung, daß sie oder er die Vorschriften der Wahlordnung kennt und danach handelt.
3. Der volle Name aller weiteren Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Urne.
4. Der Aufenthaltsort der Urne zu jedem Zeitpunkt.
5. Jede während der Wahl festgestellte Unregelmäßigkeit, welche die Urne betrifft, mit dem Zeitpunkt der Feststellung, dem Namen der bzw. des Feststellenden und der Beschreibung des Vorgangs.

- (5) Zu jeder Urne ist eine Zählliste zu führen. In dieser tragen die WahlhelferInnen lesbar Namen, Matrikelnummer und Studienfach jedes Wählers und jeder Wählerin an der Urne ein. Der Eintrag wird vom bzw. von der Wählenden durch Unterschrift bestätigt.
- (6) Urnenbuch und Zählliste jeder Urne sind nach Ende der Wahl vom Wahlausschuß an den Ältestenrat zu übergeben, der sie mindestens bis zum Ende der Anfechtungszeit aufbewahrt.
- (7) Auf der Urne darf in keiner Weise für bestimmte Listen oder Personen geworben werden. Die Urnen sind nach der Versiegelung nicht mehr zu verändern.

§9 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sorgen im Auftrag des Wahlausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Sie werden vom Wahlausschuß bzw. von der Fachbereichswahlleitung über die Wahlordnung unterrichtet und verpflichten sich zu deren Einhaltung.
- (2) Der Wahlausschuß bzw. die Fachbereichswahlleitung teilt die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die einzelnen Urnen so ein, daß zu jeder Zeit, zu der an der Urne gewählt werden kann, mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer je eine Urne beaufsichtigen.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen gewissenhaft das Urnenbuch und die Zählliste. Ein Wechsel der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ist mit Unterschrift im Urnenbuch zu vermerken. Nach Ende der Wahl werden die Urnen mit Zählliste und Urnenbuch unverzüglich dem Wahlausschuß übergeben.
- (4) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer prüfen die Wahlberechtigung durch Einsicht in den Studentenausweis. Sie übergeben danach der oder dem Wahlberechtigten

einen Stimmzettel (- - -) und sorgen dafür, daß sie oder er den Stimmzettel unbeobachtet und frei ausfüllen kann. Nachdem die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Urne eingeworfen hat, vermerkt die schriftführende Wahlhelferin bzw. der schriftführende Wahlhelfer die Stimmabgabe in der Zählliste und kennzeichnet den Studentenausweis mit dem Wahlstempel.

- (5) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sorgen dafür, daß im Umkreis von drei Metern um Urne und Schreibplatz keine Materialien der kandidierenden Listen ausliegen oder aushängen und daß in diesem Bereich keine Kundgebung und andere die Wahl beeinträchtigenden Tätigkeiten stattfinden.
- (6) Gelingt es den Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern nicht, Beeinträchtigungen der in der Wahlordnung garantierten Wahlbedingungen abzustellen, so schließen sie die Urne und vermerken den Grund der Schließung möglichst genau zusammen mit Zeitpunkt und Unterschrift im Urnenbuch.
- (7) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nehmen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft wahr. Sie enthalten sich während der Ausübung ihres Amtes jeder parteilichen Bestätigung. Dazu gehört auch das Tragen von Parteiabzeichen und -parolen.

§10 Wahlhandlung

- (1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich für die Mitglieder der Universität.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte übergibt den gültigen Studentenausweis der schriftführenden Wahlhelferin oder dem schriftführenden Wahlhelfer. Diese(r) prüft die Wahlberechtigung und übergibt danach der oder dem Wahlberechtigten einen Stimmzettel (- - -). Die oder der wahlberechtigte füllt den Stimmzettel unbeobachtet aus und faltet ihn so, daß der Inhalt nicht zu erkennen ist. Sie oder er wirft den gefalteten (- - -) Stimmzettel in die Urne und erhält sodann nach der Abstempelung den Studentenausweis zurück.
- (3) Während der Wahlhandlung darf die Wählerin oder der Wähler in keiner Weise bei der Stimmabgabe beeinflusst oder belästigt werden. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sorgen für die Möglichkeit einer freien und geheimen Stimmabgabe.
- (4) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Im Falle einer Behinderung der Stimmabgabe durch körperliche Gebrechen kann sich die oder der Wahlberechtigte einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) Bei Unklarheiten über die Einzelheiten der Stimmabgabe wendet sich die oder der Wahlberechtigte an eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer zum Zweck der Auskunft. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Auskunft verpflichtet.

- (6) Die Wahlhandlung darf nur auf dem Gelände der Universität oder im Bereich der Mensa der Universität und nur zur Tageszeit (gemäß §51(5) Satzung) stattfinden.

§11 Ende der Abstimmung, Auszählung

- (1) Die verantwortliche Wahlhelferin oder der verantwortliche Wahlhelfer jeder Urne stellt den Zeitpunkt der Urnenschließung fest und vermerkt dies im Urnenbuch.
- (2) Nach der Übergabe der Urnen an den Wahlausschuß öffnet dieser die Urnen und überwacht die Auszählung der Stimmen.
- (3) Die Auszählung ist öffentlich für die Mitglieder der Universität.
- (4) Die Stimmzettel werden der Urne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muß mit der Summe der Vermerke in der Zählliste übereinstimmen. Ergibt sich nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. (- - -)
- (5) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Ungültige Stimmzettel werden getrennt aufbewahrt und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuß nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel,
 1. die in Inhalt, Form und Farbe von den bereitgestellten abweichen,
 2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 3. die mit Bemerkungen versehen sind, ein auf die Person des Wählenden hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthalten,
 4. aus dem sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. bei den Fachschaftsvorstandswahlen, wenn mehr Stimmen, als gemäß §1(7) zugelassen sind, abgegeben wurden oder wenn mehr als zwei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten vereinigt wurden.
- (7) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuß nicht in Anrechnung zu bringen. Ungültig sind Stimmen,
 1. bei der SP-Wahl, wenn mehr als eine Liste angekreuzt ist,
 2. bei der SP-Wahl, wenn mehr Stimmen für Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben wurden als Listen zugelassen sind. Die Listenstimme bleibt dabei gültig.
 3. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Kandidatinnen oder Kandidaten sie abgegeben wurden,

4. wenn gegenüber der oder dem gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist,
5. welche für Personen abgegeben sind, die auf keinem Wahlvorschlag aufgeführt sind

- (8) Die gültigen Stimmen der gültigen Stimmzettel werden ausgezählt: Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
- (9) Nicht abgegebene SP-Listenstimmen werden als Enthaltungen gezählt.
- (10) Der Wahlausschuß ermittelt für jede Urne und insgesamt folgende Zahlen:

1. abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
2. die auf die einzelnen SP-Listen entfallenen gültigen Stimmen und die Enthaltungen bei den SP-Listenstimmen,
3. die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

- (11) Über die Auszählung ist eine Niederschrift zu führen.

§12 Verteilung der Sitze und Mandate

- (1) Bei der SP-Wahl werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahl verteilt (d. "Hondt'sches System"). Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- (2) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach §12 (1) entfallenen Mandate werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlags die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.
- (3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Mandate als Kandidatinnen und Kandidaten Stimmen erhalten haben, so werden diese Mandate denjenigen Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlags, die keine Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag zugeteilt.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten, auf die kein Mandat entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festzustellen. Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimmen erhalten haben, werden in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag als Ersatzleute festgesetzt.
- (5) Entfallen bei der SP-Wahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

§13 Wahl Niederschrift

- (1) Der Wahlausschuß fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen der Mitglieder und den Namen der Schriftführerin bzw. des Schriftführers,
 3. Vermerke über gefaßte Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der auf die einzelnen SP-Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der Enthaltungen bei den SP-Listenstimmen
 8. die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 9. die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge, die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten und die Feststellung der Ersatzleute,
 10. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Ergebnis festgestellt.
- (3) Im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlausschuß der oder dem Vorsitzenden des Ältestenrats alle entstandenen Wahlunterlagen. Diese(r) hat die Wahlunterlagen zwei Monate lang aufzubewahren und dann in Gegenwart von zwei anderen Mitgliedern des Ältestenrats zu vernichten. Die Vernichtung der Wahlunterlagen wird ausgesetzt, solange der Ältestenrat noch nicht über eine Anfechtung der Wahl entschieden hat.

§14 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Feststellung gibt der Wahlausschuß das Wahlergebnis bekannt. Die Bekanntmachung enthält:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der Enthaltungen bei den SP-Listenstimmen,
 3. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Mandate,
 4. die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Reihenfolge der Gewählten.
- (2) Der Wahlausschuß benachrichtigt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten, die einen Sitz erhalten haben, schriftlich.

§15 Mehrheitswahl

Ist kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt. Insoweit finden die Vorschriften für die Wahl zum Großen Senat der Universität Karlsruhe entsprechende Anwendung.

§16 Wahlanfechtung

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl nach Maßgabe des §51(3) der Satzung anfechten.
- (2) Der Ältestenrat berät über die Anfechtung in einer Sitzung. Dem anfechtenden Mitglied ist die Gelegenheit zur Aussage zu geben. Der Ältestenrat prüft die Anfechtung und ordnet die zur Behebung eines eventuellen Mangels erforderlichen Maßnahmen an. Der Ältestenrat hat vor dem 1. April des Wahljahres zu entscheiden.
- (3) Kommt der Ältestenrat zum Ergebnis, daß der Mangel nur durch eine Neuwahl zu beheben ist, so beantragt er unverzüglich eine SP-Sitzung, auf der er Bericht erstattet. Der Ältestenrat legt den Termin der Neuwahl fest und wählt einen neuen Wahlausschuß

§17 Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten

Diese Wahlordnung muß vom Studierendenparlament mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Sie tritt am 20.12.1988 in Kraft. Die bisherigen Wahlordnungen für die Wahlen zum Studierendenparlament werden aufgehoben. Für sämtliche eine Wahl betreffenden Handlungen, die vor dem 20.12.1988 durchgeführt wurde, ist die Wahlordnung vom 12.1.1978 anzuwenden.